



KFZ-INFO

Oktober 2024
Mitteilungen der Innung
des Kraftfahrzeuggewerbes
Rhein-Neckar-Odenwald

WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT DER INNUNG DES KRAFTFAHRZEUGGEWERBES



Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Innung	Seite	3
Berufsausbildung / Weiterbildung	Seite	3-5
Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite	6
Handel	Seite	7
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite	7-8
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	8-9
Tankstellen	Seite	10
Betriebswirtschaft / Steuern	Seite	10-11
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Wirtschaftsgesellschaft der Innung des
Kraftfahrzeuggewerbes, Rhein-Neckar-Odenwald mbH

Geschäftsstelle:

68309 Mannheim, Chemnitzer Straße 10
Tel. 06 21/4 96 73-0, Fax 06 21/496 73 29

Obermeister:

Dietmar Clysters, 68535 Edingen-Neckarhausen,
Rosenstraße 2

Redaktion:

Dietmar Clysters, Harald Gross,
Hans Busalt, Thomas Bauer

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim

Druck:

Brückmann Druck & Werbetechnik, 68519 Viernheim

Erscheinungsweise 1x monatlich.

Titelseite

Mehr als jedes vierte Fahrzeug in Deutschland ist mit mangelhafter Beleuchtung unterwegs. Der Licht-Test jedes Jahr im Herbst ist ein wichtiger Beitrag, unsere Straßen in der dunklen Jahreszeit sicherer zu machen. Der Licht-Test ist die größte Verkehrssicherheitsaktion des Kfz-Gewerbes und der Deutschen Verkehrswacht. Für Kfz-Meisterbetriebe ist der Licht-Test außerdem ein gutes Kundenkontaktprogramm und ein einfaches Instrument der Kundenbindung. Wenn es gelingt, Ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit mit einem Zusatzgeschäft für Ihren Betrieb zu verknüpfen, können Sie doppelt zufrieden sein. Tragen Sie Ihren Betrieb in die Werkstattsuche auf licht-test.de ein, damit neue Kunden aus Ihrer Nähe zu Ihnen finden.

Die Sichtprüfung ist beim Licht-Test kostenlos. Bei neuer Lichttechnik und bei On-Board-Systemen ist jedoch klar: Sobald ein Diagnosegerät herangefahren werden muss, kann dies nicht mehr Teil Ihres kostenlosen Serviceangebotes sein. Damit Ihre Kunden von vornherein mit der richtigen Erwartung zum Licht-Test kommen, haben wir ein Kundenanschreiben für Sie vorbereitet. Zusätzlich können Sie bei Ihren Kunden punkten, wenn Sie mit der Rechnungsanlage nochmal ausdrücklich auf Ihre kostenlose Serviceleistung hinweisen. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Ergebnisse für die Statistik der Deutschen Verkehrswacht erfassen. Sie haben so die Chance, ein Scheinwerfer-Einstellgerät von Hella Gutmann zu gewinnen. Verwenden Sie dafür bitte die Mängelkarte im Merkblatt und den Erfassungsbogen.

Innung

Autoland in der Krise ?

Die Stimmung der Autohersteller ist schlecht. VW ist im Umbruch, BMW erwartet deutlich niedrigere Gewinne, die Absatzzahlen in Deutschland schwächeln. Wie stellt sich VDA-Präsidentin Hildegard Müller die automobilen Zukunft vor?

Diese Fragen und Themen diskutierten der Chefredakteur des Mannheimer Morgen Karsten Kammholz und „MM“-Redakteur Stephan Eisner mit der Präsidentin des Verbandes der Automobilindustrie im Mannheimer Rosengarten.



VDA-Präsidentin Hildegard Müller im Gespräch mit dem Mannheimer Morgen.

Bei der Antwort zur Zukunftsfrage musste sie nicht lange überlegen: „noch digitaler, noch klimafreundlicher“, bei der aktuellen Marktanalyse war ihre Antwort komplexer. „Viele Probleme sind hausgemacht“, meinte sie mit Blick auf die schlechten Standortbedingungen, hohe Energiekosten, zu viele Vorgaben und Verbotsdebatten. Am Ende stand das Fazit, dass vor allem die Infrastruktur und die Zahl der Ladesäulen ausgebaut werden müssen. Gleichzeitig müssten die Rahmenbedin-



Obermeister Dietmar Clysters (Kfz-Innung Rhein-Neckar-Odenwald) im Gespräch mit Hildegard Müller (VDA).

gungen verbessert werden um die deutsche Industrie wettbewerbsfähig zu halten. Im Anschluss gab es die Gelegenheit sich im kleinen Kreis zu aktuellen Themen auszutauschen.

Dietmar Clysters / Fotos: Clysters

Veranstaltung vom 10.09.2024

Ort: Rosengarten Mannheim

Für Rückfragen:

Dietmar Clysters

Innung des Kfz-Gewerbes Rhein-Neckar-Odenwald

Chemnitzer Straße 10

68309 Mannheim

Telefon 01 74-32 62 733

Berufsbildung / Weiterbildung

AzubiCard Baden-Württemberg wird nun auch als digitale Karte ausgegeben

Die AzubiCardBW wird zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres am 1. September 2024 wieder an Auszubildende im ersten Lehrjahr ausgegeben. Erstmals wird auch die Ausgabe einer digitalen Karte gefördert. Die Auszubildenden erhalten die Möglichkeit, sich als solche auszuweisen und mit der Karte Vergünstigungen von attraktiven Einrichtungen und Betrieben im Land zu nutzen. Auszubildende können mit der AzubiCardBW genauso unkompliziert ihren Status nachweisen wie Studierende mit ihrem Studierendenausweis. Zusätzlich sind auf der Karte alle wichtigen Ansprechpersonen für die Auszubildenden während ihrer Ausbildungszeit hinterlegt. Mit der AzubiCardBW wird daher auch die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Ausbildung sichtbar gemacht.

Bereits seit dem Ausbildungsjahr 2021 wird die AzubiCard Baden-Würt-

temberg im einheitlichen Landesdesign von den teilnehmenden Kammern ausgegeben. Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Mitgliedsbetrieb einer der teilnehmenden Kammern schließen, erhalten diese Karte automatisch nach Ausbildungsbeginn. 2024 wird die AzubiCardBW an rund 38.000 Auszubildende im ersten Lehrjahr ausgegeben. Die Karte gewinnt kontinuierlich neue Partner hinzu, wie beispielsweise in Stuttgart die Wilhelma, die Stuttgarter Bäder, die Landesmuseen und die Staatsgalerie sowie Fitnessstudios und Kinos. Auf www.azubicard-bw.de erhalten Auszubildende sowie interessierte Betriebe und Einrichtungen alle Informationen zur Karte. Zudem können Unternehmen sich dort registrieren. Über eine Landkarte können Auszubildende Angebote in ihrer Nähe finden.

Berufsbildung / Weiterbildung

Praktikumswochen in Baden-Württemberg im Herbst 2024!

Nach den Erfolgen im Frühjahr der vergangenen zwei Jahren werden die Praktikumswochen Baden-Württemberg auch im Herbst 2024 fortgeführt. Unter dem Motto „Neue Talente kennenlernen - 5 Tage, 5 Berufe, 5 Unternehmen“ schnuppern Schülerinnen und Schüler jeden Tag in ein an-

#wasmitautos

©Autoberufe.de

deres Unternehmen hinein. Dabei können Unternehmen festlegen, an welchen Tagen sie zu ihnen kommen sollen. Vom 14. Oktober bis zum 31. Oktober 2024 besteht flächendeckend in allen Landkreisen die Möglichkeit, Tagespraktika in Ausbildungsbetrieben zu absolvieren. Die Vermittlung der Tagespraktika zwischen interessierten Jugendlichen und regionalen Ausbildungsbetrieben erfolgt unkompliziert über die virtuelle Plattform www.praktikumswoche.de/regionen/baden-wuerttemberg.

Unternehmen können sich bereits registrieren und ihre Praktikumsangebote unter www.praktikumswoche.de/unternehmen einstellen.

Die Unternehmen geben an, wann und für welche Berufsfelder sie Tagespraktika anbieten, anschließend bekommen sie von der Vermittlungsplattform Praktikantinnen und Praktikanten vorgeschlagen, die sich für ihre Berufsfelder zu den von ihnen festgelegten Terminen interessie-

ren. Mit einem Klick ist der Praktikumsvorschlag angenommen und der Praktikant bzw. die Praktikantin erhält automatisch alle wichtigen Informationen zum Praktikumsstag. Kleine und große Unternehmen profitieren gleichermaßen vom geringen Verwaltungsaufwand und der guten Planbarkeit der Praktikumsstage.

Fragen zu den Praktikumswochen BW können direkt an support@praktikumswoche.de gerichtet werden. Unter www.autoberufe.de finden interessierte Kfz-Betriebe zahlreiche Werkzeuge und Handlungshilfen zur Durchführung eines Praktikums im Betrieb.

In Anbetracht der derzeitigen Fachkräftelage und einer Zuspitzung der Situation in den kommenden Jahren ist eine breite, branchenübergreifende Teilnahme an der Aktion im Sinne der Fachkräftesicherung. Auf den Seiten des Kultusministeriums wird verstärkt für die Aktion geworben – eine Freistellung der Schülerinnen und Schüler während des Praktikumszeitraums wird ermöglicht.

Die Praktikumswochen Baden-Württemberg werden gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, den Arbeitgeberverband Südwestmetall, den Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag sowie Handwerk BW und wird von SCHULEWIRTSCHAFT Baden-Württemberg unterstützt. Die Umsetzung erfolgt durch das Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft.

Schülerwettbewerb

MeisterPOWER meldet Rekordteilnehmerzahlen

Zwischen Februar und Juni haben fast 2.000 baden-württembergische Schülerinnen und Schüler in zwei Niveaustufen am Schülerwettbewerb MeisterPOWER teilgenommen. Damit sind die Teilnehmerzahlen im Vergleich zu den vorherigen Schuljahren weiter gestiegen.

ellen Handwerksbetriebs schlüpfen. Den besten Teams in den acht Handwerkskammergebieten winken jetzt Sachpreise in einem Gesamtwert von über 8.000 Euro. Außerdem wird pro Niveaustufe ein Landessieger gekürt, dessen Schule mit 1.000 Euro Preisgeld belohnt wird.



Das Online-Lernspiel MeisterPOWER ist ein Angebot der Handwerkskammern Baden-Württemberg, das sich im Wirtschaftsunterricht einsetzen lässt. Im Spiel müssen die Teams unternehmerisches Können beweisen, indem sie in die Rolle einer Chefin oder eines Chefs eines virtu-

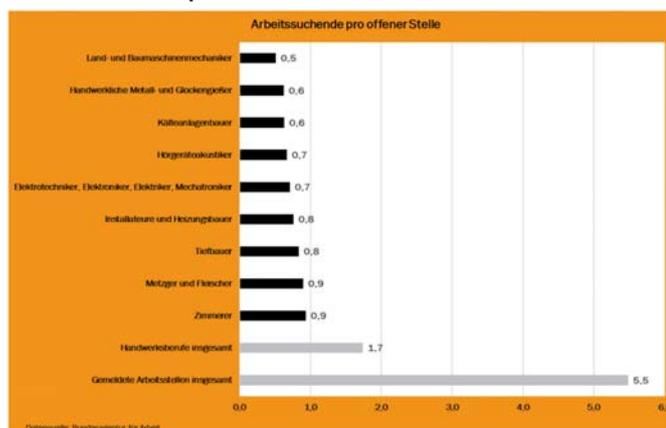
Ziel von MeisterPOWER ist es, Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen auf spielerische Weise ökonomische Kompetenzen zu vermitteln, Abläufe in Betrieben erfahrbar zu machen sowie einen realitätsnahen Einblick in Tätigkeiten von Handwerksberufen geben.

Berufsbildung / Weiterbildung

Aktueller Fachkräftebedarfs-Monitor Q2

Der Arbeitsmarkt im baden-württembergischen Handwerk zeigt sich trotz gedämpfter wirtschaftlicher Lage robust. Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresvergleich aktuell leicht auf 1,8 Prozent. In vielen Bereichen waren Fachkräfte dennoch stark gesucht. Insgesamt kamen weniger als zwei Arbeitssuchende auf eine Stelle im Handwerk. Die Zahl der offenen Stellen war weiter leicht rückläufig, was auf eine verstärkte Vorsicht der Betriebe bei Stellenausschreibungen schließen lässt. Der aktuelle Fachkräftebedarfs-Monitor gibt einen Einblick, wo der Fachkräftebedarf besonders hoch ist

Arbeitssuchende pro offener Stelle:



Arbeitslosigkeit im Handwerk:



Offene Stellen im Handwerk:



Vakanzenzeiten:



Die Vakanzenzeit ist die Zeitspanne zwischen geplanter und tatsächlicher Einstellung.

Meisterprämie – ein Erfolgsmodell zur Weiterbildung!

Über 2.700 Meisterinnen und Meister profitierten 2023 in Baden-Württemberg von der Meisterprämie in Höhe von 1.500 Euro pro Absolventen. „Wir sind erfreut über die anhaltend hohe Nachfrage nach der Meisterprämie, was unterstreicht, wie wichtig diese Unterstützung ist“, betont Rainer Reichhold, Präsident von Handwerk BW. „Die Gesamtsumme von über vier Millionen Euro ist eine gute Investition des Wirtschaftsministeriums in die berufliche Weiterbildung. Perspektivisch müssen wir aber auch hier die Preissteigerungen berücksichtigen, die vor der Fort- und Weiterbildung nicht Halt machen. Die Kosten für qualitativ hochwertige Meisterstücke, die oft mit teurer Materialbeschaffung verbunden sind, sollten junge Handwerker nicht dazu zwingen, Schulden aufzunehmen. Daher wird eine Anpassung der Meisterprämie an die aktuellen Marktbedingungen unerlässlich sein“, so Reichhold weiter. Seit Juli 2020 können frisch gebackene Handwerksmeister in Baden-Württemberg eine Meisterprämie in Höhe von 1.500 Euro beantragen.

Dieser Bonus ist ein wichtiger Baustein in der Aufstiegsfortbildung, um den Fachkräftebedarf in Baden-Württemberg zu begegnen. Er steht jedoch zunehmend im Wettbewerb mit höheren Prämien der umliegenden Bundesländer.

„Wir sehen in einzelnen Gewerken sehr positive Entwicklungen seit der Einführung der Meisterprämie. Beispielsweise konnten wir im Konditorhandwerk einen Zuwachs von über 60 Prozent verzeichnen, aber auch im Schreinerhandwerk hat die Zahl der abgerufenen Meisterprämien mit über 50 Prozent stark zugelegt. Auch in vielen weiteren Berufsbildern sind die Zahlen konstant und zeigen auf, wie wichtig die finanzielle Unterstützung ist. Gerade weil in den nächsten fünf Jahren rund 23.000 Betriebsübergaben zur Übergabe stehen. Hierfür suchen die Handwerksbetriebe im Land dringend Nachfolger mit handwerklichen und unternehmerischen Fähigkeiten, welche die Meisterausbildung vermittelt“, fügt Reichhold hinzu.

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

E-Mobility connected – Einladung zum Forum für Ladeinfrastruktur für Autohandel und Kfz-Gewerbe am 7. Oktober 2024 in Esslingen

Ladeinfrastruktur: Eine Herausforderung für Kfz-Betriebe

Bedingt durch den zunehmenden Bestand von Elektrofahrzeugen auf deutschen Straßen ergibt sich gleichzeitig auch die Notwendigkeit einer ausgereiften Ladeinfrastruktur. Dies gilt nicht nur für die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur; auch für Autohäuser und Werkstätten ist es unabdingbar, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen.

Einerseits benötigen Kfz-Betriebe Ladeinfrastruktur für ihre eigenen Fahrzeuge (z.B. Vorführwagen, Firmenwagen), andererseits müssen die Kfz-Betriebe auch in der Lage sein, Endkunden zu diesem Thema zumindest grundlegend zu beraten. Allerdings umfasst das Thema Ladeinfrastruktur nicht nur die Ladesäule, sondern es gilt, auch Aspekte wie das Lastmanagement, Finanzierung oder mittelfristig das bidirektionale Laden hierbei zu berücksichtigen. Um allen Mitgliedsbetrieben den Einstieg in diese Thematik zu erleichtern, bietet das Kfz-Gewerbe in Kooperation mit dem Ladeinfrastruktur-Anbieter „The Mobility House“ ein Forum an, in dem u.a. diese Aspekte eingehend erläutert werden.

Forum: E-Mobility connected

Im Rahmen des Forums gibt es Vorträge mit verschiedenen Schwerpunkten zum Thema Ladeinfrastruktur. Weiterhin wird die Lastmanagement-Lösung „ChargePilot“ von „The Mobility House“ in einer Live-Demonstration vorgeführt.

Die Veranstaltung findet am 7. Oktober 2024 von 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Zukunftswerkstatt 4.0 in Esslingen statt (Wolf-Hirth-Straße 6, 73730 Esslingen am Neckar). Die Anzahl der Teilnehmerplätze ist begrenzt; diese werden nach dem Eingangszeitpunkt der Anmeldung vergeben.

Der Ablauf ist folgendermaßen geplant:

- 10:00 – 10:45 Uhr: Begrüßung und Einführung
- 10:45 – 11:45 Uhr: Vortrag: Next Generation of Energy - Smart. Simple. Efficient.
- 11:45 – 12:15 Uhr: Live-Demonstration - so geht Lastmanagement: ChargePilot in Aktion
- 12:15 – 13:30 Uhr: Mittagspause
- 13:30 – 14:30 Uhr: Vortrag: Leasing als Treiber der Elektromobilität
- 14:30 – 15:30 Uhr: Vortrag: Energieeffizienz – Elektromobilität – Nachhaltigkeit. Fuhrparkmanager war gestern, Energiemanager ist heute!
- 15:30 – 16:30 Uhr: Ausklang & Networking

Termin: 07.10.2024, von 10:00 bis 16:30 Uhr

Anmeldung unter https://www.mobilityhouse.com/de_de/terminvereinbarung-messen/anmeldung-e-mobility-connected?utm_source=zdk&utm_medium=referral&utm_campaign=emobilityconnected
Oder scannen Sie den QR-Code.

Zielgruppe: Inhaber/Geschäftsführer von Autohäusern und Werkstätten.

Teilnahmegebühr:

Für Innungsmitglieder kostenfrei

Kontakt bei Fragen:

Mats Gasper, Telefon: 0228/9127-263

E-Mail: gasper@kfgzgewerbe.de



DNK entwickelt kostenfreie Unterstützungsangebote für eine CSRD-konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung

Auf die Ausweitung der EU-weiten Nachhaltigkeitsberichtspflichten, infolge derer ab 2025 etwa 13.000 Unternehmen in Deutschland schrittweise berichtspflichtig werden, hat die Bundesregierung nun reagiert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) kündigte bereits im April 2024 an, 19.250.000 Euro über eine Laufzeit von dreieinhalb Jahren zur Verfügung zu stellen, um dem vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) konzipierten Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) fortzuentwickeln und um eine neue Webplattform zu erweitern. Ziel der Weiterentwicklung soll sein, den Zeit- und Arbeitsaufwand insbesondere für die mittelständischen Unternehmen zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts zu minimieren. Mit dem DNK sollen die Nachhaltigkeitsberichte niederschwellig und gesetzeskonform erstellt werden können.

Nach und nach wird der RNE seine Unterstützungsangebote auf der

Internetseite des DNK zur Verfügung stellen. Die ersten Unterstützungsdokumente wurden bereits veröffentlicht; hierbei handelt es sich um:

- Kurzanleitung zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS
- IROs Impacts, Risks und Opportunities - Hinweise zur Beschreibung, Identifikation und Formulierung

In Kürze soll ein ergänzendes Unterstützungsdokument mit einer detaillierten Prozessbeschreibung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse verfügbar sein.

Link zu den Dokumenten: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/unterstuetzung/themenspezifische-unterstuetzung/>

Handel

25. IfA Branchengipfel am 16. und 17. Oktober 2024 in Nürtingen: Sonderkonditionen für Innungsmitglieder

Die Markt- und Wettbewerbsbedingungen in der Automobilbranche sind rau und von hoher Dynamik geprägt. Nicht nur technologische Fragestellungen rund um die Elektromobilität und die Digitalisierung bestimmen den Takt in der Branche. Insbesondere nationale Subventionswettläufe und Protektionismus in relevanten Absatz- und Beschaffungsregionen sowie die Globalisierungsstrategien neuer Wettbewerber zwingen die Entscheidungsträger in den Unternehmen kontinuierlich zu Kursanpassungen. Veränderungen halten aber immer auch Chancen bereit.

Freuen Sie sich auf hochkarätig besetzte Keynotes und Diskussionsrunden, persönliche Netzwerkmöglichkeiten sowie neue Impulse.

Sonderkonditionen für Innungsmitglieder (Aktionscode „Verband25“)

Vor-Ort-Kongressticket: EUR 503,- (regulär: EUR 670,-)

Online-Kongressticket: EUR 143,- (regulär: EUR 190,-)

KEYNOTES 2024

©Screenshot von <https://www.ifa-info.de/branchengipfel>



Ola Källenius
Vorstandsvorsitzender
Mercedes-Benz Group AG

[Mehr Informationen](#)



Luca de Meo*
Vorstandsvorsitzender
Renault Group

[Mehr Informationen](#)



Klaus Zellmer
Vorstandsvorsitzender
ŠKODA AUTO a.s.

[Mehr Informationen](#)



Stella Li
Vorständin
BYD Auto Company Limited

[Mehr Informationen](#)



Gürcan Karakaş
Vorstandsvorsitzender
Türkiye'nin Otomobil Girişim Grubu A.Ş.

[Mehr Informationen](#)



Uwe Hochgeschurtz
COO Enlarged Europe
Stellantis N.V.

[Mehr Informationen](#)

Der IfA Branchengipfel hat sich in den vergangenen 25 Jahren zu einem der größten und bedeutendsten automobilwirtschaftlichen Kongresse Deutschlands entwickelt. Zum Branchengipfel begrüßt das Institut für Automobilwirtschaft jährlich bis zu 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Automobilherstellern, -händlern, Branchendienstleistern, Wissenschaft und Politik.

Alle Informationen, Mitwirkenden und Anmeldung unter: www.ifa-info.de/branchengipfel.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz soll novelliert werden – Regelungen zu e-Learning Möglichkeiten sollen geschaffen werden

Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz soll um Regelungen zur Speicherung von Informationen über die Durchführung von e-Learning in Form des digitalen Unterrichts in synchroner und asynchroner Form in der Weiterbildung ergänzt werden. Mit dem dazu vorgelegten Gesetzentwurf (20/12658) entspricht die Bundesregierung nach eigener Aussage einer Entscheidung des Bundestages, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht in der vergangenen Legislaturperiode die Regierung aufgefordert hatte, dem damaligen Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Bundestages eine Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorzulegen, „in der Regelungen über den Einsatz von e-Learning enthalten sind“.

Mit der Novellierung sollen nun die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Speicherung der Daten über e-Learning beziehungsweise digitalen Unterricht im Berufskraftfahrerqualifikationsregister geschaffen werden. Gleichzeitig will die Bundesregierung damit auch die Regelungen zum Beispiel

über die Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten an die neuen Regelungen zum digitalen Unterricht anpassen. Darüber hinaus habe sich der Bedarf „datenschutzrechtlich gebotener Konkretisierungen“ im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten ergeben, die im Berufskraftfahrerqualifikationsregister gespeichert werden, heißt es in dem Entwurf.

Aufgrund der Errichtung und Inbetriebnahme des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters, das Informationen über den Besuch von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fahrerinnen und Fahrer enthält, sollen das Register um ein Datenfeld erweitert und die zugrundeliegenden Vorschriften angepasst werden. „Auf diese Weise können die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises überprüfen, ob der von der Richtlinie (EU) 2022/2561 vorgegebene Stundenumfang zum Einsatz von e-Learning im Rahmen der Weiterbildung eingehalten wurde“, schreibt die Bundesregierung.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Fachtagung für Freie Werkstätten und Servicebetriebe am 12. Oktober 2024 in Würzburg

Die Fachtagung für Freie Werkstätten und Servicebetriebe findet in diesem Jahr statt am:

Samstag, 12. Oktober 2024, 9.00 Uhr bis ca. 16.45 Uhr,

im Vogel Convention Center, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
Die Fachmedienmarke »kfz-betrieb« und der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) sind Veranstalter der Fachtagung und haben sie als einzigartiges Forum für Inhaber und Führungskräfte freier Werkstätten und Servicebetriebe entwickelt. Die praxisnahen Vorträge und Live-Präsentationen sind ein besonderes Merkmal der Veranstaltung und behandeln das gesamte Arbeitsgebiet freier und markengebender Kfz-Betriebe. Es warten viele spannende Vorträge und die begleitende Branchenausstellung auf Sie.

Informationen zum Programmablauf der Veranstaltung finden Sie auf der Internetseite www.freie-service.de/programm. Die Anmeldung zur Fachtagung erfolgt, wie in den vergangenen Jahren, ebenfalls über die vorstehende Internetseite unter dem Menüpunkt „HOME“.

Ein weiteres Highlight ist die Verleihung des Deutschen Werkstattpreis

2024, die am Vorabend stattfindet. Die Teilnahme ist für Besucher der Fachtagung kostenfrei. Weitere Informationen zum Deutschen Werkstattpreis können unter www.deutscher-werkstattpreis.de eingesehen werden.

Nutzen Sie die Kommunikationsplattform im Vogel Convention Center in Würzburg zum Informationsaustausch mit Ihren Kolleginnen und Kollegen und besuchen Sie auch die während der Veranstaltung stattfindende Fachausstellung.

Die Vogel Communications Group freut sich, Sie auch in diesem Jahr in Würzburg begrüßen zu dürfen.



Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Betriebsrätevergütung

Mindestentgeltanspruch wird konkretisiert

Der Bundesrat hat der Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zugestimmt. Die gesetzlichen Klarstellungen zur Betriebsrätevergütung sind am 25. Juli 2024 in Kraft getreten.

Anlass der Gesetzesänderung ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Az.: 6 StR 133 / 22), das in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten und vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kürzungen von Betriebsratsvergütungen geführt hat. Laut BGH kann es den strafrechtlichen Tatbestand der Untreue erfüllen, wenn der Arbeitgeber gegen das Begünstigungsverbot verstößt. Um das Risiko von Verstößen gegen das Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsverbot redlich handelnder Arbeitgeber zu reduzieren, hat der Gesetzgeber nun folgende klarstellende Maßnahmen für notwendig erachtet.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

An dem Grundsatz, dass Betriebsräte ihr Amt ehrenamtlich ausüben, wird festgehalten. Der Mindestentgeltanspruch aus § 37 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wird konkretisiert. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung vergleichbarer Arbeitnehmer ist der, zu dem das Betriebsratsamt übernommen wurde, es sei denn, eine spätere Neubestimmung ist sachlich begründet. Für eine bessere Transparenz können Arbeitgeber und Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung ein Verfahren zur Festlegung vergleichbarer Arbeitnehmer vereinbaren. Kommt eine solche Betriebsvereinbarung zustande, ist sie nur

auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüfbar. Darüber hinaus ist gesetzlich vorgesehen, dass Arbeitgeber und Betriebsrat auf Basis der Betriebsvereinbarung - einvernehmlich - konkrete vergleichbare Arbeitnehmer festlegen können. Auch diese Festlegung ist dann nur noch auf grobe Fehlerhaftigkeit hin überprüfbar.

Zur Vermeidung von beruflichen Nachteilen aber auch von sachwidrigen Begünstigungen der Amtsträger hat der Gesetzgeber die Verbotsnorm des § 78 BetrVG in Bezug auf den beruflichen Aufstieg konkretisiert. So liegt eine Benachteiligung oder Begünstigung im Hinblick auf das gezahlte Entgelt für eine hypothetisch besetzte Stelle ausdrücklich nicht vor, wenn das Betriebsratsmitglied die Anforderungen für diese konkrete Stelle, für die das Entgelt gewährt wird, auch tatsächlich persönlich erfüllt.

Kurzbewertung:

Ob die Gesetzesänderung die gewünschte Klarheit bringen wird, bleibt abzuwarten. So enthält die Neuregelung viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die lediglich in der Gesetzesbegründung ausgeführt werden. Zu begrüßen ist, dass am Ehrenamtsprinzip des Betriebsratsamtes festgehalten wird. Die Möglichkeit, mit dem Betriebsrat eine konkretisierende Betriebsvereinbarung abzuschließen, birgt Chancen aber auch Risiken. Daher empfehlen wir vor Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung, die betrieblichen Notwendigkeiten genau zu hinterfragen.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Geplante Wartefrist gefährdet die automobilen Restschuldversicherung

ZDK versucht, das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 zu verhindern

Im Automobilhandel gibt es im Rahmen von Fahrzeugkäufen oft auch Kundennachfragen nach fahrzeugbezogenen Finanzdienstleistungen. Eine Sonderrolle nimmt hierbei die automobilen Restschuldversicherung (RSV) ein. Entscheidet sich der Verbraucher für eine Fahrzeugfinanzierung, kann er nach aktueller Rechtslage die entsprechende Versicherung direkt mit abschließen. Dabei ist die Absicherung der eigenen Mobilität bzw. die der Angehörigen für Verbraucher gerade in wirtschaftlich volatilen Zeiten von großer Bedeutung.

1. Anfang 2025 in Kraft tretende Neuregelung beinhaltet einwöchige Wartefrist

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese jahrzehntelang gelebte und von den Autohauskunden geschätzte Praxis unverständlicherweise bereits ab Anfang 2025 ein Ende finden. Aufgrund einer erst ganz am Ende in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommenen Regelung, soll es Verbrauchern nach dem Ende 2023 verabschiedeten Zukunftsfinanzierungsgesetz nicht mehr möglich sein, eine RSV zeitgleich mit der Fahrzeugfinanzierung abzuschließen. Erst frühestens eine Woche nach Abschluss des Finanzierungsvertrags darf der Verbraucher künftig wieder ins Autohaus kommen, wenn er sich mit Hilfe einer RSV zusätzlich absichern möchte. Es ist damit zu rechnen, dass oft aus Bequemlichkeit in einer Vielzahl von Fällen nach Ablauf der Wartefrist der Abschluss einer RSV unterbleibt. Das bestätigten mehrfach Marktstudien des VDA. Insofern entsteht eine unerwünschte Absicherungslücke für die Verbraucher bei einer wirtschaftlich wesentlichen Investition.

2. Einführung einer Wartefrist führt zu Bürokratieaufbau in den Autohäusern

Für Autohändler, die in der Vergangenheit viel investiert haben, um die Beratungsqualität für die automobilen RSV auf dem bekannt guten Qualitätsniveau sicherzustellen, stellt die neue Regelung einen herben Rückschlag dar. Unabhängig von den beschriebenen Nachteilen für den Kunden kommt es aufgrund des zusätzlichen Zeitaufwands für Autohäuser nicht zum allseits geforderten Bürokratieabbau, sondern zu zusätzlicher Bürokratie mit einer entsprechenden Kostenbelastung. Selbst die BaFin sieht in ihrer Ende 2023 veröffentlichten Marktstudie keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Zoll warnt vor Betrugsmasche

Die Zollbehörden haben uns über eine neue Betrugsmasche speziell im Automobilhandel informiert und baten um Verbreitung der Warnung in der Organisation des deutschen Kfz-Gewerbes.

Danach erfinden die Täter momentan immer wieder nicht existierende Zollstellen (z.B. „Hauptzollamt Iserlohn“) und versuchen über vermeintliche Fahrzeugangebote Zahlungen von Händlern zu erschleichen. Die vermeintlichen Autoverkäufe stehen auch im Zusammenhang mit der Internet-Auktion www.zoll-auktion.de, die beim Hauptzollamt

3. Wahrscheinliche Europarechtswidrigkeit der neuen Regelung

Ebenfalls im November ist die EU-Verbraucherkreditrichtlinie (Consumer Credit Directive CCD) in Kraft getreten, die nun bis November 2025 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Für gekoppelte Versicherungsangebote findet sich in der Richtlinie eine Passage, die dem Verbraucher eine Frist von 3 Tagen einräumt, um über den Erwerb einer Versicherung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag nachzudenken. Auf diese Frist kann der Verbraucher aber ausdrücklich verzichten. Bei gebündelten Produktangeboten (z.B. die automobilen RSV) sieht der europäische Gesetzgeber nämlich bewusst keine Wartefrist vor. Damit hat der EU-Gesetzgeber klar und deutlich sowohl der Vertragsfreiheit als auch dem individuellen Verbraucherwillen Rechnung getragen. An dieser Stelle stellt sich zu Recht die Frage, warum der nationale Gesetzgeber dem Verbraucher diese Freiheiten verwehren sollte.

4. Ziel des ZDK (und aller betroffenen Verbände): Umsetzungschaos vermeiden

Sollte der Gesetzgeber jedoch weiterhin auf das Inkrafttreten der Wartefrist zum 01.01.2025 bestehen, wird er wahrscheinlich gezwungen sein, diese Vorschrift im Rahmen der Umsetzung der CCD (bis November 2025) wieder zurückzunehmen. Ein solches Chaos muss unbedingt vermieden werden. Weder den Verbrauchern noch den Autohändlern wäre ein solches Hin und Her zu vermitteln. Für Autohändler ist die jeweilige Umstellung überdies mit einem enormen Kostenaufwand verbunden.

Aus den dargestellten Gründen hat sich ZDK-Präsident Arne Joswig an Bundesjustizminister Buschmann mit der Forderung gewandt, um das ansonsten zu erwartende Umsetzungschaos durch Gesetzesänderungen im Rahmen des „Vierten Bürokratieabbaugesetzes“ zu vermeiden. Gleichzeitig wurde hierzu auch eine ZDK-Pressemitteilung veröffentlicht. Unter www.kfz-bw.de/monatsdienst können das Schreiben und die Pressemitteilung heruntergeladen werden. Darüber hinaus sind auch die Dachverbände anderer betroffener Branchen (z.B. VDA, GDV) auf dem politischen Parkett mit dem Ziel unterwegs, das Inkrafttreten der neuen äußerst bürokratischen Regelung zum 01.01.2025 zu verhindern.

Gießen angesiedelt ist. Die Masche ist sehr ausgetüftelt und erweckt schnell den Anschein auf Echtheit. Betroffen sind Händler im gesamten Bundesgebiet. In Einzelfällen wurde von Händlern auch gezahlt. Weitere Informationen können Sie der verlinkten Pressemitteilung der Generalzolldirektion entnehmen.

https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Sonstiges/2024/z04_betrug_gzd.html

Tankstellen

Außenwerbung für Tabakwaren an Tankstellen unzulässig – Urteil des OLG Stuttgart

Das Oberlandesgericht (OLG, Az.: 2 UKI 2/24) Stuttgart hat mit seinem Urteil entschieden, dass an Tankstellen die Außenwerbung für Tabakwaren unzulässig ist. Im Rahmen einer Unterlassungsklage nach § 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) in Verbindung mit § 20a Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) war der Verbraucherschutzverein „Pro Rauchfrei“ gegen eine Tankstelle in Fellbach vorgegangen, die auf zwei innen an den Fensterscheiben befestigten Monitoren für Zigarettensmarken geworben hatte.

Im Verbandsklageverfahren war bereits erstinstanzlich (und im Übrigen auch letztinstanzlich, da keine Revision zugelassen wurde) das OLG Stuttgart zuständig. § 20a TabakerzG lautet: „Es ist verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben. Satz 1 gilt nicht für Werbung an Außenflächen einschließlich dazugehöriger Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels.“ Das OLG teilte zunächst die Ansicht des Klägers, dass es sich bei den Monitoren um Außenwerbung handelte, obwohl sie innerhalb des Tankstellengebäudes angebracht waren. Entscheidend sei der Ort, an dem die Werbung wahrgenommen wird – in diesem Fall unbestreitbar außerhalb des Gebäudes. Sinn und Zweck des Tabakwerbeverbotes sei es jedoch, Konsumentinnen und Konsumenten außerhalb von Ladenlokalen vor den Anreizen zu schützen, die von Tabakwerbung ausgingen.

Die gesetzliche Ausnahme für den Fachhandel könnten Tankstellen nicht für sich in Anspruch nehmen. Das Gericht wörtlich: „(1) Eine Tankstelle wird gemeinhin nicht als Fachhandelsgeschäft für Tabakerzeugnisse verstanden. Ihr primärer Zweck ist die Versorgung der Bevölkerung mit Fahrzeugtreibstoffen. Hinzugekommen sind im Laufe der Zeit der Verkauf von Reisebedarf (Getränken, Süßigkeiten etc.) und von Hilfsmitteln, die zum sicheren Betrieb eines Kraftfahrzeugs kurzfristig erforder-

lich sein können und mit denen sich der Autofahrer selbst weiterhelfen kann (z.B. Motorenöl). Dieser Zuschnitt erlaubt es Tankstellen, ihr Sortiment auch außerhalb der regulären, gesetzlich beschränkten Ladenöffnungszeiten zu verkaufen. (2) Der Verfügungsbeklagte, welcher die für den Ausnahmetatbestand erforderlichen Tatsachen vortragen und glaubhaft machen müsste, hat nichts vorgetragen, woraus sich ergäbe, dass in seiner Tankstelle eine Spezialisierung vorliegt, wie sie von einem Fachhandel zu erwarten wäre (...).“ Insbesondere habe die Tankstelle keine besondere Qualifikation ihres Personals in Bezug auf Tabakwaren für die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes dargelegt. Anmerkung: Dass man sicher auch über die Qualifikation des Personals in sich Fachhandel nennenden Verkaufsstellen trefflich streiten könnte, spielte im Verfahren keine Rolle.

Das rechtskräftige Urteil betrifft zwar nur einen Einzelfall, doch ist davon auszugehen, dass die Auffassung des OLG Stuttgart von anderen Gerichten geteilt werden wird. Der Vorstand des Vereins „Pro Rauchfrei“ hat bereits angekündigt, Tankstellen stichprobenartig auf Außenwerbung für Tabakwaren zu überprüfen und ggf. abzumahnen. Gut möglich ist auch, dass weitere Vereine dieses Abmahnungsfeld für sich nutzen wollen.

Es wird geraten, jegliche Art von Außenwerbung (Aufsteller außerhalb des Gebäudes, Aufkleber an der Shoptür, Matten vor der Tür usw. für alle Raucherprodukte (auch Erhitzer, Verdampfer, Shisha usw.) sofort zu entfernen. Von den Mineralölgesellschaften hat nach Kenntnis des Zentralverbandes des Tankstellengewerbes (ZTG) bisher nur Shell auf das Urteil reagiert und ihren Pachtstationen mitgeteilt, dass Außenwerbung für Tabakprodukte ab sofort nicht mehr an Shell Tankstellen gezeigt werden dürfe und entfernt werden müsse.

Betriebswirtschaft / Steuern

Umsatzsteuer

Stellungnahmen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte den Entwurf einer Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben) zu der ab 01.01.2025 geltenden verpflichtenden E-Rechnung veröffentlicht und die Verbände um Stellungnahme gebeten. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat gemeinsam mit den übrigen Spitzenverbänden der Wirtschaft zu dem Entwurf Stellung genommen und sich noch einmal für ein staatliches Tool zum Erstellen, Empfangen und Visualisieren von E-Rechnungen ausgesprochen. Dies hält er vor dem Hintergrund der anhaltenden technischen und rechtlichen Entwicklungen zur E-Rechnung auf EU-Ebene für eine wichtige Maßnahme, um finanzielle Mehrfachbelastungen der Betriebe zu vermeiden und kleine Betriebe bei der Umstellung zu unterstützen.

Insbesondere folgende Punkte werden aus Sicht des Handwerks in dem Entwurf des BMF-Schreibens noch nicht ausreichend geklärt:

- Prüfung der Ansässigkeit des Unternehmens in Deutschland (Rz. 11 des BMF-Schreibens im Entwurf),
- Behandlung von möglichen Abweichungen zwischen Bilddatei und strukturierten Rechnungsdaten (Rz. 28),
- Integrierung aller umsatzsteuerlichen Pflichtangaben in die E-Rechnung (Rz. 31),
- Sicherstellung einer elektronischen Übermittlung (Rz. 32 - 37),
- E-Rechnung für alle Dauerschuldverhältnisse (Rz. 38),
- Rechnungsberichtigung von E-Rechnungen nur auf elektronischem Weg (Rz. 40),
- Gewährung des Vorsteuerabzugs (Rz. 45 – 50),
- Umgang mit Anzahlungs-/Abschlagsrechnungen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Stellungnahme, welche auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden kann.

Betriebswirtschaft / Steuern

Standort Deutschland ist nicht lukrativ – Gründungsinteresse sinkt auf historischen Tiefstand – DIHK stellt Report Unternehmensgründung 2024 vor

Fast 1.000 angehende Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich an der Befragung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) zur Bewertung des Gründungsstandortes Deutschland beteiligten, bewerteten den Gründungsstandort Deutschland 2024 mit einer 3,6 gerade einmal als „ausreichend“ – ein neues Rekordtief. Dieser deutliche Rückgang – zuvor mit 3,3 (2020 und 2021) beziehungsweise 3,4 (2022 und 2023) hat sich bereits in den Vorjahren abgezeichnet.

Wachstums- und Innovationspotenziale gehen verloren

„Ich mache mir große Sorgen um unseren Standort“, kommentiert DIHK-Präsident Peter Adrian die Ergebnisse der Umfrage. „In der Industrie sehen wir schon fast einen Abschied auf Raten durch verstärkte Produktionseinschränkungen und Abwanderungstendenzen. Wenn jetzt auch noch immer weniger Menschen hierzulande Unternehmen gründen wollen, gehen uns wichtige Potenziale für Wachstum und Innovationen verloren.“

Die Entwicklung sei „auch deswegen sehr bedenklich, weil sich der Rückgang des Gründungsinteresses nicht allein durch demografische Veränderungen erklären lässt“, so der DIHK-Präsident. „Enorm gestiegene Kosten zum Führen von Betrieben und das Dickicht bürokratischer Regelungen ersticken aktuell die Lust am Unternehmertum. Die Signale für eine bessere Standortpolitik könnten kaum deutlicher sein.“

Hauptthürden Unsicherheit, Regulierung und Kosten

Neben der konjunkturellen Lage gibt es zahlreiche strukturelle Hemmnisse für das Unternehmertum. Insbesondere sind es die hohe Regulierungsdichte sowie hohe Kosten, die zusätzlich zu den Unsicherheiten über das geschäftliche Umfeld viele potenzielle Gründerinnen und Gründer davon abhalten, sich selbstständig zu machen.

Pioniermut und Unternehmergeist gefragt

„Pioniermut und Unternehmergeist brauchen wir angesichts der aktuellen Herausforderungen umso mehr. Mich als Unternehmer betrübt

es sehr, wenn die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln immer schwieriger werden und Gründer sich entmutigt fühlen.“, so Adrian.

Den Gründerinnen und Gründern zuhören

Der DIHK-Präsident mahnt die Politik, stärker auf die Gründerinnen und Gründer zu hören: „Sie wissen sehr genau, an welchen Schrauben gedreht werden muss, damit in Deutschland wieder mehr neue Unternehmen entstehen.“

Die DIHK leitet hieraus eine politische Agenda für den Gründungsstandort Deutschland ab. Wichtigstes von elf Handlungsfeldern ist der Abbau von Bürokratie. Hier legt die DIHK neun konkrete Maßnahmen vor – von der Entschlackung des Formulars „Einnahme-Überschussrechnung“ bis hin zu einfacheren Formalitäten für ausländische Staatsangehörige bei der Unternehmensgründung.

Die kompletten Umfrageergebnisse stehen unter folgendem Link (QR-Code) zum Download zur Verfügung:

DIHK-Report:



Forderungskatalog DIHK:



Aktualisierter ZDH-Flyer „Umsatzsteuer – Anforderungen an Rechnungen“

Der Flyer des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) „Umsatzsteuer – Anforderungen an Rechnungen“ wurde aktualisiert und um Informationen zur bevorstehenden E-Rechnungsverpflichtung ergänzt. Er informiert insbesondere Unternehmensgründer über die gesetzlichen Mindestanforderungen an Rechnungen, deren Vollständig-

keit und Richtigkeit Voraussetzung für den Vorsteuerabzug der Unternehmenskunden ist.

<https://www.zdh.de/presse/publikationen/info-flyer/umsatzsteuer-anforderungen-an-rechnungen/>

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung

Neue Cybersicherheits-Beratung für KMU:

Schutzschild für Ihr Unternehmen

Die zunehmende Digitalisierung bringt nicht nur Chancen, sondern auch Risiken mit sich. Cyberangriffe bedrohen zunehmend auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Um diesem Trend entgegenzuwirken, hat das Land Baden-Württemberg ein neues Beratungsangebot speziell für KMU ins Leben gerufen: den CyberSicherheitsCheck. Dieser Artikel stellt Ihnen das Angebot vor und zeigt auf, wie Sie Ihr Unternehmen besser vor digitalen Bedrohungen schützen können.

Was ist der CyberSicherheitsCheck für KMU?

Der CyberSicherheitsCheck ist ein maßgeschneidertes Beratungsangebot, das von der Hochschule Aalen in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Cybersicherheitsagentur des Landes, dem Landeskriminalamt und der IHK Ostwürttemberg entwickelt wurde. Es richtet sich speziell an kleine und mittlere Unternehmen und dient als Einstieg in das komplexe Thema der Cybersicherheit. Das Besondere an diesem Angebot: Es ist kostenlos und kommt direkt zu Ihnen ins Unternehmen. In einer etwa einstündigen Beratung sensibilisieren geschulte IHK-Berater die Unternehmensleitung für grundlegende Themen der Cybersicherheit und ihre Verantwortung in der Führungsrolle. Mithilfe einer Checkliste wird der Ist-Zustand Ihres Unternehmens erfasst, woraus sich konkrete Handlungsempfehlungen für mehr Cybersicherheit in Ihrem Betrieb ableiten lassen. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot, um einen ersten Überblick über den Stand der Cybersicherheit in Ihrem Unternehmen zu erhalten. Wenden Sie sich dazu an Ihre zuständige IHK und vereinbaren Sie einen Termin für den CyberSicherheitsCheck.

Warum ist Cybersicherheit für KMU so wichtig?

"Cybersicherheit ist keine Option, sondern muss auch in kleinen Betrieben Chefsache sein", betont Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Diese Aussage unterstreicht die wachsende Bedeutung des Themas, gerade für kleinere Unternehmen, die oft nicht über eigene IT-Sicherheitsabteilungen verfügen.

Cyberangriffe können für KMU existenzbedrohend sein. Ein erfolgreicher Angriff kann nicht nur zu finanziellen Verlusten führen, sondern auch den Ruf des Unternehmens nachhaltig schädigen. Besonders in der Automobil- und Werkstattbranche, wo sensible Kundendaten und wichtige Geschäftsinformationen verarbeitet werden, ist ein angemessener Schutz unerlässlich.

Machen Sie Cybersicherheit zur Chefsache in Ihrem Unternehmen. Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig für das Thema und integrieren Sie Sicherheitsmaßnahmen in Ihre täglichen Abläufe.

Wie läuft der CyberSicherheitsCheck ab?

Der CyberSicherheitsCheck ist in mehrere Phasen unterteilt:

1. Kontaktaufnahme: Sie wenden sich an Ihre zuständige IHK und vereinbaren einen Termin.
2. Vor-Ort-Beratung: Ein geschulter IHK-Berater kommt zu Ihnen ins Unternehmen.
3. Ist-Analyse: Mithilfe einer Checkliste wird der aktuelle Stand der Cybersicherheit in Ihrem Unternehmen erfasst.

4. Auswertung: Die Ergebnisse werden ausgewertet und grafisch dargestellt.

5. Handlungsempfehlungen: Sie erhalten konkrete Vorschläge zur Verbesserung Ihrer Cybersicherheit.

Nach dem CyberSicherheitscheck kann die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen durch Ihren IT-Dienstleister erfolgen.

Bereiten Sie sich auf den Check vor, indem Sie relevante Informationen zu Ihren IT-Systemen und Sicherheitsmaßnahmen zusammenstellen. Je besser Sie vorbereitet sind, desto mehr können Sie von der Beratung profitieren.

Weitere Angebote und Hilfe im Ernstfall

Neben dem CyberSicherheitsCheck bietet das Land Baden-Württemberg weitere Unterstützung an:

- Weitere Informationen zum „CyberSicherheitsCheck für KMU“ sowie Kontaktmöglichkeiten finden sich unter: www.csc-kmu.de.
- Die Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg stellt unter www.cybersicherheit-bw.de kostenlose Präventionsmaterialien zur Verfügung.
- Im Ernstfall können Sie sich rund um die Uhr an die Cyber-Ersthilfe BW unter der Rufnummer 0711-137-99999 wenden.
- Für Wirtschaftsunternehmen steht die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) des Landeskriminalamtes zur Verfügung: 0711-54012444 oder cybercrime@polizei.bwl.de.

Speichern Sie diese Kontakte in Ihrem Notfallplan. Im Fall eines Cyberangriffs ist schnelles Handeln entscheidend, um den Schaden zu begrenzen.

Checkliste zur Vorbereitung auf den CyberSicherheitsCheck:

1. Termin mit der zuständigen IHK vereinbaren
2. Relevante Unterlagen zu IT-Systemen und Sicherheitsmaßnahmen zusammenstellen
3. Führungskräfte und IT-Verantwortliche über den bevorstehenden Check informieren
4. Vorläufige Selbsteinschätzung der Cybersicherheit im Unternehmen vornehmen
5. Fragen und Anliegen zum Thema Cybersicherheit notieren
6. Notfallkontakte (Cyber-Ersthilfe BW, ZAC) im Unternehmen bekannt machen
7. Nach dem Check: Ergebnisse im Führungsteam besprechen und Maßnahmenplan erstellen

Fazit

Der CyberSicherheitsCheck für KMU ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der IT-Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen. Als Geschäftsführer oder Entscheidungsträger in der Automobil- und Werkstattbranche sollten Sie die Bedeutung von Cybersicherheit nicht unterschätzen. Die steigenden digitalen Bedrohungen erfordern proaktives Handeln. Der CyberSicherheitsCheck bietet eine gute Gelegenheit, Schwachstellen zu identifizieren und gezielte Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Eine Investition in Cybersicherheit trägt letztlich zur langfristigen Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens bei.